

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 6. Dezember 2011

03227

Inhalt

15.11.2011	Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV)	2038-1-4	710
18.11.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B4bb im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte		714
21.11.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-187 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee		715
21.11.2011	Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Nachholen der Abiturprüfung	2230-1-29; 2230-1-12	716
22.11.2011	Verordnung über die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zu berücksichtigenden Berechnungskriterien	27-1-14	719

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 721

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV)

Vom 15. November 2011

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502) geändert wurde, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Grundsätze
- § 4 – Maßnahmen der Frauenförderung
- § 5 – Nachweise
- § 6 – Datenerhebung und Berichterstattung
- § 7 – Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung verpflichtet alle Stellen, die freiwillige Leistungen aus Landesmitteln ab einem Betrag von 25 000 Euro vergeben oder empfangen. Maßgeblich ist die Summe im Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag über die Leistung. Soweit es sich um Mischfinanzierungen handelt, ist der Anteil der Landesmittel ausschlaggebend.

(2) Werden Leistungen durch Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins auf der Grundlage des § 44 Absatz 2 oder 3 der Landeshaushaltsordnung gewährt, hat das Land Berlin die Einhaltung der Vorgaben dieser Rechtsverordnung zu vereinbaren.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Leistungsempfangende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen. Auszubildende sind nicht anzurechnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Freiwillige Leistungen im Sinne dieser Verordnung sind zweckgebundene, nicht rückzahlbare Geldleistungen aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht und die gemäß den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(2) Leistungsempfangende sind Stellen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin (§§ 2 und 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes).

§ 3

Grundsätze

(1) Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden nur unter der Bedingung der Durchführung von Maßnahmen der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen gewährt. Die Bewilligung der Leistung ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen, auf die bereits im Antragsverfahren hinzuweisen ist, in dem der oder die Antragstellende eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen hat. Die Erklärung ist auf dem Formblatt abzugeben, dessen Muster dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügt ist.

(2) Ausnahmen von der Verpflichtung aus der Auflage gemäß Absatz 1 können den Leistungsempfangenden im Falle der Unabdingbarkeit der Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gewährt werden. Die Unabdingbarkeit wird auf dem Formblatt gemäß Absatz 1 dargelegt.

(3) Die Auflage nach Absatz 1 muss spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises erfüllt sein. War die Erfüllung der Auflage aus von den Leistungsempfangenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist ein Widerruf der Bewilligung allein wegen der Nichterfüllung der Auflage ausgeschlossen.

(4) Förderrichtlinien, -programme und Rahmenvereinbarungen sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beziehungsweise für zukünftige Förderperioden den Vorgaben dieser Verordnung anzupassen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Maßnahmen der Frauenförderung

(1) Maßnahmen zur aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes umfassen neben Frauenfördermaßnahmen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Leistungsempfangenden. Dies sind

1. Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans,
2. verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen,
3. Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen,
4. Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen,
5. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
6. Einsetzung einer Frauenbeauftragten,
7. Überprüfung der Entgeltgleichheit bei den Leistungsempfangenden mithilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
8. Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
9. Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen,
10. spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen,
11. Bereitstellung der Plätze bei sonstigen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten,
12. Bereitstellung der Plätze bei externen, vom Leistungsempfangenden finanzierten Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten,

13. bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer in- oder externen Bildungsmaßnahme,
14. Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit,
15. Angebot alternierender Telearbeit,
16. Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitaufnahemitt Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen,
17. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
18. Bereitstellung in- oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung,
19. Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen,
20. Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze sowie
21. Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen.

Die leistungsvergebenden Stellen legen im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung fest, welche Instrumente nach § 4 Nummer 7 sowie Maßnahmen und Initiativen nach § 4 Nummer 9 anerkannt und geeignet sind.

(2) Diejenigen, die Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 empfangen, haben je nach Anzahl der Beschäftigten Maßnahmen in folgendem Umfang durchzuführen:

1. Leistungsempfangende mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben drei der in § 4 Absatz 1 genannten Maßnahmen auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummern 1 bis 6.
2. Leistungsempfangende mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der in § 4 Absatz 1 genannten Maßnahmen auszuwählen.
3. Leistungsempfangende mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der in § 4 Absatz 1 genannten Maßnahmen auszuwählen.
4. Leistungsempfangende mit regelmäßig mehr als 10, aber nicht mehr als 20 Beschäftigten haben eine der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 genannten Maßnahmen auszuwählen.

(3) Die Feststellung der Zahl der Beschäftigten richtet sich unabhängig von der Rechtsform der Leistungsempfangenden nach § 23 Absatz 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes.

§ 5

Nachweise

Diejenigen, die Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 empfangen, weisen die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 4 durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises nach. Die bewilligende Stelle ist bei Bestehen begründeter Zweifel über die Richtigkeit der Angaben berechtigt, die Erfüllung der Auflage durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen oder durch andere geeignete Verfahren zu überprüfen.

§ 6

Datenerhebung und Berichterstattung

(1) Die bewilligenden Stellen erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung anfallenden Daten über:

1. die Zahl aller gewährten Leistungen,
2. die Zahl der gewährten Leistungen, bei denen diese Rechtsverordnung Anwendung findet,
3. das Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Nachweise nach § 5,
4. Angaben über widerrufenen Leistungen wegen Nichterfüllung der Auflage zur Frauenförderung.

(2) Alle Daten nach Absatz 1 werden im Abstand von zwei Jahren an die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung übermittelt. Die Daten werden in dem Bericht über die Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 19 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes dokumentiert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. November 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f
Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Anhang zu § 3**Anlage (zu § 3 Absatz 1 LGV)**

Antrag auf Bewilligung einer freiwilligen Leistung:

Anlage: Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV)

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A. Anwendbarkeit von § 14 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes

Bei dem/der Leistungsempfangenden sind in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer/-innen¹ beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

Ja

Nein (-> keine weiteren Angaben erforderlich)

B. Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:**I. Beschäftigtenzahl¹**

Bei dem/der Leistungsempfangenden sind in der Regel beschäftigt:

<ul style="list-style-type: none"> über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Leistungsgewährungsverordnung sind drei der in § 4 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummern 1 bis 6) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Leistungsgewährungsverordnung sind drei der in § 4 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Leistungsgewährungsverordnung sind zwei der in § 4 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 der Leistungsgewährungsverordnung ist eine der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 der Leistungsgewährungsverordnung genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen) 	<input type="checkbox"/>

II. Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Durchführung oder Einleitung folgender Maßnahme(n) gemäß § 4 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input type="checkbox"/>

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Absatz 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit bei den Leistungsempfängenden mithilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze bei externen, vom Leistungsempfängenden finanzierten Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer in- oder externen Bildungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung in- oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. (Erforderlichenfalls anzugeben) Antrag zur Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Von der Verpflichtung zur Durchführung von den unter II. aufgeführten Maßnahmen beantrage ich die Befreiung, da die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aus nachfolgenden Gründen unabdingbar ist:

Begründung:

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder die Nichterfüllung der Auflage gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung zum Widerruf oder zur Rücknahme der gewährten Leistung führen können.

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B4bb
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 18. November 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-B4bb vom 18. Februar 2011 für eine südöstliche Teilfläche des Geländes zwischen Rathausstraße, Spandauer Straße und Karl-Liebknecht-Straße sowie einen Abschnitt der Rathausstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. November 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
 Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans X-187 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee

Vom 21. November 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-187 vom 3. Februar 2011 für eine Teilfläche des Flurstücks 217 (ehemaliger Stauraum am früheren Grenzkontrollpunkt Dreilinden südlich der Potsdamer Chaussee – B1 –, westlich des Autobahnkreuzes Zehlendorf) sowie für eine Teilfläche des Flurstücks 216 (die nördlich des Stauraums gelegene Zu- und Abfahrt zum Zollamt Dreilinden) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. November 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Ingeborg J u n g e - R e y e r

Verordnung

zur Änderung von Vorschriften zum Nachholen der Abiturprüfung

Vom 21. November 2011

Auf Grund des § 40 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 6, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes für Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Wechsel der Einrichtung und Verlassen des Bildungsganges“
2. § 3 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Wer den mittleren Schulabschluss nachweist, kann in die Einführungsphase eines Kollegs oder Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Vorkenntnisse in den Fremdsprachen vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes für eine Aufnahme in die Einführungsphase ohne vorherigen Besuch eines Vorkurses geeignet erscheint.

(5) Wird die Voraussetzung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, gilt Folgendes:

 1. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Kollegs ist ein halbjähriger Vorkurs zu besuchen.
 2. Vor Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums ist
 - a) ein halbjähriger Vorkurs zu besuchen, wenn entweder in der ersten oder zweiten Fremdsprache keine hinreichenden Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen, oder
 - b) ein ganzjähriger Vorkurs zu besuchen, wenn weder in einer ersten noch in einer zweiten Fremdsprache hinreichende Vorkenntnisse (§ 14 Absatz 7) vorliegen.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 oder“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wechsel der Einrichtung und Verlassen des Bildungsganges“
 - b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fern, ohne die Einrichtung über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren, so ist von einem Verlassen des Bildungsganges auszugehen. Das Verlassen des Bildungsganges ist von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn

die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Einrichtung gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

(5) Bei Aufnahme in die Einrichtung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich auf die Bestimmungen des Absatzes 4 hinzuweisen.“

5. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen im Vorkurs werden mit Noten bewertet.“
6. Dem § 15 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In Ergänzungskursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfächern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.“
7. Dem § 22 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Ergänzungskurs Studium und Beruf über zwei Kurshalbjahre belegt werden.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen beim Übergang in die Qualifikationsphase aus dem Angebot der Einrichtung zwei Leistungskursfächer als erstes und zweites Prüfungsfach sowie ihr drittes und viertes Prüfungsfach und entscheiden bei der Wahl der fünften Prüfungskomponente zwischen einer Präsentationsprüfung und einer besonderen Lernleistung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unter den vier Prüfungsfächern und der fünften Prüfungskomponente muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder mindestens ein Fach befinden.“
 - c) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn auf Grund einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit berufliche Kenntnisse in einem Fach vorliegen.“
9. In § 27 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „sechs Grundkurse“ durch die Wörter „sechs Kurse“ ersetzt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Falls in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Rücktrittsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 5 bereits ausgeschöpft wurden, muss der Bildungsgang verlassen werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
11. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfungsgespräche der fünften

Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet.“

12. In § 34 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „beim Kolloquium der fünften Prüfungskomponente“ durch die Wörter „bei der Präsentationsprüfung“ ersetzt.
13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente

(1) Die fünfte Prüfungskomponente besteht entweder aus einer Präsentationsprüfung oder aus einer besonderen Lernleistung. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt berücksichtigt werden. Die Präsentationsprüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, eine Präsentation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch. Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Beide Formen der fünften Prüfungskomponente können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist durch die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus

1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1) ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 2), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung eine Genehmigung zu beantragen.

(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 42 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann,
2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und

3. die schriftliche Ausarbeitung in dreifacher und das Prüfungsgespräch in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.

Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Präsentationsprüfung besteht die schriftliche Ausarbeitung aus einer kurzen Darstellung der Planung, des Entwicklungsprozesses und der angestrebten Ergebnisse der vorgesehenen Präsentation.

(5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel zehn Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis zwei zu eins gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 42 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die aus den Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch zu bildende gemeinsame Note in dreifacher und die schriftliche Ausarbeitung in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Am Kolleg müssen in 14 insgesamt anzurechnenden Grund- und Leistungskursen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. In insgesamt mindestens neun der anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
2. Die vier anzurechnenden Leistungskurse müssen mit insgesamt mindestens 20 Punkten in der einfachen Wertung abgeschlossen sein.
3. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 dienen können.
4. Die Ergebnisse der vier Leistungskurse sowie ein Grundkurs nach Wahl der Schülerin oder des Schülers werden zweifach und die übrigen anzurechnenden Kurse einfach gewichtet.

(3) Am Abendgymnasium müssen folgende Bedingungen in acht insgesamt anzurechnenden Grund- und Leistungskursen erfüllt sein:

1. In insgesamt mindestens fünf der anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
2. Es müssen drei der anzurechnenden Leistungskurse mit insgesamt mindestens 15 Punkten in der einfachen Wertung abgeschlossen sein.
3. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik sowie in einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einer Naturwissenschaft (Phy-

sik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 dienen können. Wer eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als Leistungskursfach gewählt hat, braucht nur einen Deutschkurs einzubringen.

4. Die Ergebnisse von drei Leistungskursen werden dreifach und die übrigen anzurechnenden Kurse zweifach gewichtet.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines in der Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden mindestens einjährigen Praktikums oder sozialen oder ökologischen Jahres erbringt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren.“
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase befinden, findet § 45 keine Anwendung und anstelle der Regelungen der §§ 25 bis 27, 30 Absatz 2, § 31 Absatz 2 und 3, § 36 Absatz 3, §§ 40, 43 Absatz 2, §§ 46 und 48 gelten die Regelungen der §§ 14 bis 17, 19 Absatz 2, §§ 20, 25 Absatz 3, §§ 27, 31 Absatz 2, §§ 33, 37 und 47 der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 40 des Gesetzes vom 18. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert wurde, bis zur Beendigung oder dem Verlassen des Bildungsganges.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2011/2012 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 45 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Nachholen der Abiturprüfung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geltenden Fassung; darüber hinaus finden §§ 28 und 47 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung Anwendung für diejenigen, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind oder eintreten werden.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 10 Absatz 4 und 5 gilt erstmals für diejenigen, die zum Schuljahr 2012/2013 in die Einführungsphase aufgenommen werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Einführungsphase aufgenommen wurden, gelten § 3 Absatz 4 und § 10 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vor-

schriften zum Nachholen der Abiturprüfung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geltenden Fassung.“

Artikel II

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck und Zeitpunkt der Prüfung, Zuständigkeit“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweck und Zeitpunkt der Prüfung, Zuständigkeit“
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt den Abendgymnasien.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Den Prüfungsvorsitz übernimmt entweder die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Abendgymnasiums oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde.“
 - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Lehrkräfte des jeweiligen Abendgymnasiums.“
4. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Fachausschusses sind in der Regel Lehrkräfte des jeweiligen Abendgymnasiums.“
5. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 finden keine Anwendung; Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter sein. Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses von der Schulaufsichtsbehörde beauftragt und können als Mitglieder der Fachausschüsse Lehrkräfte der jeweiligen Waldorfschule berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 4 erfüllen. Die Lehrkräfte der Waldorfschulen sind von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. November 2011

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Verordnung

über die nähere Bestimmung der bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zu berücksichtigenden Berechnungskriterien

Vom 22. November 2011

Auf Grund des § 16 Absatz 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Betriebsnotwendiges Kapital

Das betriebsnotwendige Kapital wird wie folgt ermittelt:

Anlagevermögen zuzüglich Umlaufvermögen ergibt das betriebsnotwendige Vermögen. Das betriebsnotwendige Kapital ergibt sich aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich Abzugskapital und Differenzierungsabschlag gemäß dem in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Berechnungsschema.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2011

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Harald W o l f
Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Anlage zu § 1 (Betriebsnotwendiges Kapital)

Das betriebsnotwendige Kapital setzt sich aus dem betriebsnotwendigen Vermögen vermindert um das Abzugskapital und den Differenzierungsabschlag zusammen; hierfür gelten die nachstehenden Bilanzpositionen. Diese sind mit den durchschnittlich gebundenen Werten des laufenden Geschäftsjahres anzusetzen.

Betriebsnotwendiges Kapital:

I. Anlagevermögen

- immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
zuzüglich Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste Absetzungen, die über die handelsrechtlich üblichen Abschreibungen hinausgehen
abzüglich geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie gebildeter Festwert für Müllgroßbehälter (MGB)
- abzüglich nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen
- betriebsnotwendige Beteiligungen
abzüglich Beteiligungsergebnisse

zuzüglich

II. Umlaufvermögen

- Vorräte
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- liquide Mittel aus Anzahlungen und Vorauszahlungen des Landes Berlin
- sonstige Vermögensgegenstände

= betriebsnotwendiges Vermögen

III. Abzugskapital

- Sonderposten aus Zuschüssen
- erhaltene Anzahlungen und Vorauszahlungen des Landes Berlin
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Verbindlichkeiten
abzüglich Kostenüberdeckungen gemäß § 16 Absatz 6 des Berliner Betriebe-Gesetzes

= Zwischensumme Kapital

- abzüglich von 1,5 % der Zwischensumme Kapital (Differenzierungsabschlag)

= **betriebsnotwendiges Kapital**

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2011.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223
oder online bestellen unter
www.wkdis.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2011**

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2011

Stückpreis: ca. 14,00 € zzgl. MwSt. und Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

Ort, Datum

Unterschrift



Wolters Kluwer
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100, 48161 Münster
Tel.: 0 26 31-8012222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de, Internet: www.wkdis.de



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG